

Infovorlage Finanzausschuss 17.11.2022 / Hauptausschuss 21.11.2022

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde eine umfassende Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vorgenommen. Zur Einstufung der relevanten Umsatzsteuerbereiche wurden zunächst sämtliche Erträge im Rahmen einer Einnahmenanalyse erfasst. Der städtische Haushalt, die städtischen Dienstleistungen und sämtliche Verträge wurden hierbei hinsichtlich der Änderung im Umsatzsteuerrecht vom Fachdienst Finanzen beurteilt. Zusätzlich wurde ein externes Steuerbüro mit der Überprüfung besonderer Fälle auf eine mögliche künftige Umsatzsteuerrelevanz beauftragt. Das hierbei erstellte Gutachten dient als Grundlage für das weitere Vorgehen bezüglich der einzelnen Leistungen, auch im Hinblick auf mögliche Vorsteuerabzüge.

Diese neue Rechtsänderung wirkt sich insbesondere auf alle privat- und öffentlich-rechtlichen Bereiche aus, in denen die Stadt Wolmirstedt (theoretisch) in Konkurrenz zu Dritten steht, die einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Hierdurch sollen größere Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zur Privatwirtschaft vermieden werden. Für die Stadt Wolmirstedt sind es vor allem folgende Tätigkeiten, die ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterliegen:

- Verkauf von Vorräten (Schlüsselbund, Tasse, Regenponcho etc.)
- Verkauf von Stammbüchern im Standesamt
- Kostenerstattungen der Vergabestelle
- Garagenmieten
- Konzessionsabgaben
- Bauhof: Leistungen an Dritte
- Öffentliche Toilette
- Feuerwehr: wenn es sich nicht um Gefahrenabwehr handelt
- Einnahmen Parkscheinautomat
- Friedhof: anonyme Urnenbeisetzung
- sonstige Kopien für Bürger
- Beglaubigungen, die auch ein Notar machen könnte

Die Einnahmen vom Parkscheinautomaten sowie die Einnahmen der öffentlichen Toilette sind ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig, da Sie derzeit als privatrechtliche Entgelte erhoben werden. In diesen Fällen hat die Stadt jedoch die Möglichkeit über eine Gebührenordnung sie gemäß § 2b UStG als öffentliche Gebühr zu erheben, da es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt (Einnahmen unter 17.500,00 €).

Um einen möglichen Steuerschaden für die Stadt Wolmirstedt zu vermeiden, werden/wurden die einzelnen Fachdienste zu diesem Thema geschult. Es wird darüber hinaus eine neue Dienstanweisung für die Einhaltung der Steuervorschriften vorbereitet. Diese dient in fraglichen Fällen dann auch als Leitfaden für die Beurteilung. Des Weiteren wird ein Vertragsmanagement aufgebaut.